

(2) Der Schiffsführer hat dem Be- bzw. Entladebetrieb einen Arbeitsauftrag vorzulegen und die Eintragung des Arbeitsbeginnes zu fordern. Der Be- bzw. Entladebetrieb ist verpflichtet, diesen Arbeitsauftrag bei der Meldung der Lade- bzw. Löschbereitschaft oder spätestens zu Beginn der gesetzlich vorgeschriebenen Lade- oder Löschfrist auszufüllen.

§ 2

(1) Der Arbeitsauftrag wird als besonderer Vordruck im „Fahrplanweisungsbuch für Schleppkähne und Selbstfahrer“ eingeführt.

(2) Bis zur Herausgabe neuer Fahrplanweisungsbücher mit den entsprechenden Vordrucken sind für den Arbeitsauftrag die Blätter 2 a und 2 b der zur Zeit gültigen Fahrplanweisungsbücher zu verwenden.

§ 3

(1) Stellt der Be- bzw. Entladebetrieb dem Schiffsführer trotz dessen Forderung keinen Arbeitsauftrag aus oder beginnt er nicht zu der im Arbeitsauftrag festgelegten Frist mit der Be- bzw. Entladung, so haftet er dem Schiffseigner für Lohnkosten (einschließlich Zuschläge), die diesem durch Wartestunden der Schiffsbesatzung entstanden sind.

(2) Stellt der Schiffsführer das Fahrzeug nicht zu dem im Arbeitsauftrag festgelegten Zeitpunkt lade- bzw. löschbereit zur Verfügung, so haftet der Schiffseigner dem Be- bzw. Entladebetrieb für Lohnkosten (einschließlich Zuschläge), die diesem durch Wartestunden der Umschlagsarbeiter entstanden sind.

§ 4

Wird eine Verlegung des im Arbeitsauftrag festgelegten Zeitpunktes für den Arbeitsbeginn notwendig, so muß das

- a) bei einer Vorverlegung dem Schiffsführer mindestens zwei Stunden vor dem vorgesehenen neuen Arbeitsbeginn,
- b) bei einer Rückverlegung bzw. Verzögerung des Arbeitsbeginnes spätestens zwei Stunden vor dem ursprünglichen Termin

im Arbeitsauftrag schriftlich bestätigt werden.

§ 5

Kosten gemäß § 3 Absätzen 1 und 2 müssen dem Zahlungspflichtigen unter Angabe der zugrunde gelegten Tarifbestimmungen in Rechnung gestellt werden. Entstandene Wartezeiten bis zu einer Stunde werden nicht berechnet.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. April 1957 in Kraft.

Berlin, den 6. März 1957

Der Minister für Verkehrswesen

Kramer

Anordnung Nr. 2*

zur Änderung des Verzeichnisses der Fachkommissionen für die Berufsberatung und die Berufslenkung der Absolventen der Universitäten und Hochschulen.

Vom 1. März 1957

Auf Grund des Abschnittes III der Anlage zu § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Berufsberatung und die Berufslenkung der Absolventen der Universitäten, Hoch- und Fachschulen (GBl. I S. 113) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Berg- und Hüttenwesen, dem Minister für Volksbildung, dem Minister für Kultur, dem Minister für Leichtindustrie, dem Minister für Gesundheitswesen und dem Leiter der Staatlichen Geologischen Kommission folgendes angeordnet:

§ 1

Die Ziffern 1, 4, 10, 12 und 21 des Verzeichnisses der Fachkommissionen — Abschnitt I der Anlage zu § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 3. Februar 1955 — erhalten folgende Fassung:

Zentrale Dienststelle:	Fachkommission für:
„L a) Ministerium für Berg- und Hüttenwesen:	Alle Absolventen der Bergakademie Freiberg (außer Geologie, Mineralogie und Geophysik), alle Absolventen der Fachrichtung Bergbau und Hüttenwesen sowie Metallogie
b) Ministerium für Kohle und Energie:	Starkstrom
c) Ministerium* für Chemische Industrie:	Alle Absolventen der Technischen Hochschule für Chemie Halle/Merseburg sowie Chemie
d) Staatliche Geologische Kommission:	Geologie, Mineralogie und Geophysik
4. Ministerium für Gesundheitswesen:	Medizin, Zahnmedizin, Pharmazie und medizinische Psychologie
10. Ministerium für Kultur:	Alle Absolventen der künstlerischen Hochschulen (ohne Innenarchitektur, Iridustrie- *möbel und Industriegestaltung) sowie Kunstgeschichte, Musikwissenschaft, Theaterwissenschaft und Germanistik

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1956 S. 335)